

Ergebnisse des Basel III-Monitoring für deutsche Institute

Stichtag 30. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ERGEBNISSE	3
1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	7
1.1 TEILNEHMERKREIS.....	8
1.2 METHODIK.....	8
2 GESAMTAUSWIRKUNGEN VON BASEL III AUF DIE EIGENKAPITALQUOTEN.....	10
3 EIGENKAPITALDEFINITION	14
3.1 ÄNDERUNG DES ANRECHENBAREN KAPITALS.....	15
3.2 EINFLUSS DER KAPITALABZÜGE AUF DAS HARTE KERNKAPITAL	15
4 ÄNDERUNG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSWERTE	17
4.1 GESAMTÄNDERUNG DER RWA	18
4.2 AUSWIRKUNGEN DER GEÄNDERTEN REGELN FÜR DAS MARKTRISIKO.....	19
4.3 KAPITALANFORDERUNG FÜR DAS RISIKO DER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG	20
5 VERSCHULDUNGSKENNZIFFER („LEVERAGE RATIO“).....	21
6 LIQUIDITÄT	23
6.1 LIQUIDITÄTSDECKUNGSKENNZIFFER („LIQUIDITY COVERAGE RATIO“)	23
6.2 STRUKTURELLE FINANZIERUNGSKENNZIFFER („NET STABLE FUNDING RATIO“).....	28
ANHANG: ERGEBNISSE NACH BANKENGRUPPEN UND INTERNATIONALER VERGLEICH.....	30

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die Auswirkungen der Eigenkapitalreformen und der neuen Liquiditätsstandards („Basel III“) werden seit Anfang 2011 auf halbjährlicher Basis vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht auf Ebene seiner Mitgliedsländer beobachtet und analysiert („Basel III-Monitoring“). Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums führt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine ähnliche Studie durch, die bis zur Finalisierung der CRD IV auf dem Baseler Reformpaket basiert.

Der deutsche Teilnehmerkreis des Basel III-Monitoring umfasst neun Gruppe-1-Banken sowie 25 Gruppe-2-Banken. Zur Gruppe 1 werden diejenigen Banken gezählt, die ein Kernkapital nach Basel II von mindestens 3 Mrd. € aufweisen und international aktiv sind. Die übrigen Institute werden der Gruppe 2 zugeordnet.

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Basel III-Monitoring zum Stichtag 30. Juni 2011 für deutsche Institute präsentiert. Die Studie analysiert die im Rahmen von Basel III geänderte Eigenkapitaldefinition, die eingeführten Maße für eine Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“) und Liquiditätsstandards, sowie den additiv zur Mindestquote des harten Kernkapitals eingeführten Kapitalerhaltungspuffer und die geänderte Berechnung von risikogewichteten Positionswerten („RWA“).

Vorbemerkungen

Die in diesem Bericht dargestellten Kapital- bzw. Liquiditätsbedarfe zur Erfüllung der Basel III-Anforderungen unterstellen eine statische Bilanz. Die Ergebnisse der Studie sind somit nur bedingt mit Analysen der Kreditwirtschaft vergleichbar, da letztere meist Geschäftsprognosen und Managemententscheidungen (z.B. Abbau von Risikoaktiva, Veränderung der Laufzeitenstruktur) mit einbeziehen. Das Basel III-Monitoring bezieht hingegen **keine Planzahlen** mit ein, sondern basiert auf einer **Stichtagsbetrachtung**, so dass Verzerrungen aufgrund unterschiedlich konservativer Annahmen bspw. zur Geschäfts- und/oder Marktentwicklung ausgeschlossen sind.

Weiterhin ist der dargestellte Kapitalbedarf aufgrund einer unterschiedlichen Kapitaldefinition und Berechnung der risikogewichteten Aktiva sowie der Zeitwertbetrachtung von Forderungen gegenüber EWR-Staaten in der **Rekapitalisierungsumfrage** der EBA nicht mit deren Ergebnissen vergleichbar.

Aufgrund des Stichtags 30. Juni 2011 für die Datenerhebung sind kapitalstärkende Maßnahmen infolge der Rekapitalisierungsumfrage der EBA im vorliegenden Bericht noch nicht enthalten.

Auswirkung von Basel III auf die Kapitalquoten

Unter der Annahme der vollständigen Einführung der Basel III-Regelungen zum 30. Juni 2011 würde sich die harte Kernkapitalquote deutscher Institute im Mittel deutlich reduzieren, wobei der Effekt bei Gruppe-1-Banken (-6,4 Prozentpunkte) erheblich stärker ausfällt als bei Gruppe-2-Banken (-2,7 Prozentpunkte): Gruppe-1-Banken verfügten dementsprechend im Mittel über eine harte Kernkapitalquote von 5,0 %; Gruppe-2-Banken befinden sich mit 9,0 % harter Kernkapitalquote im Mittel auf einem höheren Niveau. Die Kernkapitalquote beträgt 5,0 % bei Gruppe-1-Banken bzw. 9,4 % bei Gruppe-2-Banken.

Für Gruppe-1-Institute ergibt sich durch Einführung von Basel III, bei einem aggregierten Bestand an hartem Kernkapital von 75 Mrd. €, ein Bedarf an hartem Kernkapital in Höhe von ca. 7 Mrd. € zur Erfüllung der Mindestquote von 4,5 %, bzw. ca. 49 Mrd. € unter Berücksichtigung des Kapitalerhaltungspuffers und des Kapitalaufschlags für global systemrelevante Institute¹ (vgl. Tabelle 1). Mindestens 25 % dieses Kapitalbedarfs werden gemäß der von der EBA geprüften Rekapitalisierungspläne als Reaktion auf die im Herbst 2011 durchgeführte Rekapitalisierungsumfrage bereits bis zum 30. Juni dieses Jahres gedeckt sein.

Tabelle 1				
Kapitalbedarf zur Einhaltung der Mindestwerte für die Kapitalquoten (in Mrd. €)*				
	Gruppe 1		Gruppe 2	
	Mindestquote	inkl. Puffer**	Mindestquote	inkl. Kapitalerhaltungspuffer
CET1	6,7	48,9	0,5	1,6
Tier1	19,0	70,4	1,0	3,2

* Unter der Annahme der **vollständigen Basel III-Implementierung zum 30. Juni 2011 (nach Auslaufen der Übergangsregelungen)**. Die neuen Regeln zu Kontrahentenrisiken sind im Gegensatz zur Vorperiode in den Zahlen enthalten (Ausnahme: neue Regeln für zentrale Kontrahenten).

** Berücksichtigt den Kapitalerhaltungspuffer sowie den Zuschlag für global systemrelevante Institute (G-SIFIs).

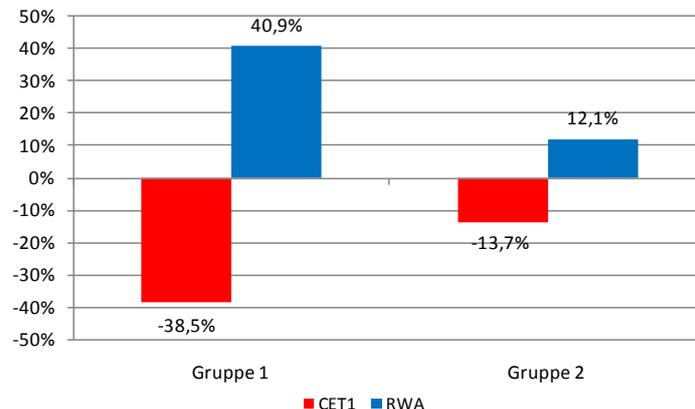
Die (teilnehmenden) Gruppe-2-Banken benötigen, bei einem aggregierten Bestand des hartem Kernkapitals von 27 Mrd. €, insgesamt 0,5 Mrd. € zur Einhaltung der Mindestanforderungen für das harte Kernkapital (bzw. 1,6 Mrd. € inkl. Puffer).

¹ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement*, November 2011.

Hauptursachen für den Kapitalbedarf

Die Rückgänge in den Kapitalquoten für Gruppe-1-Institute resultieren in ungefähr gleichem Umfang aus den neuen Eigenkapitalvorschriften und den neuen Regeln für risikogewichtete Aktiva (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Veränderungen von CET1 und RWA im Vgl. zu Basel II



Die risikogewichteten Positionswerte deutscher Gruppe-1-Institute erhöhen sich im Mittel um 40,9 %. Der Anstieg ist dabei insbesondere auf die neuen Regelungen bezüglich des Kontrahentenausfallrisikos (+13,8 %), der Eigenkapitaldefinition (+13,1 %) und des Handelsbuchs (+13,0 %) zurückzuführen. Im Mittel der Gruppe 2 ist ein Anstieg der RWA um 12,1 % zu beobachten. Dabei wird das Ergebnis von den großen Instituten der Gruppe getrieben. Zu den „großen“ Gruppe-2-Instituten gehören Banken mit einem Kernkapital nach Basel II von mindestens 2 Mrd. €. Bei „kleinen“ Instituten ist nur ein geringfügiges Anwachsen der RWA festzustellen (+3,2 %).

Die Aussagen zu den Kapitalquoten und dem Kapitalbedarf der Institute relativieren sich vor dem Hintergrund, dass den Instituten zahlreiche Möglichkeiten zur Erhöhung der Kapitalausstattung zur Verfügung stehen, beispielsweise durch Härtung der stillen Einlagen, vorhandene stille Reserven oder Gewinnthesaurierung (zum Vergleich: die Gewinne nach Steuern vor Ausschüttung betragen für die teilnehmenden deutschen Gruppe-1-Institute im Zeitraum Juni 2010 bis Juni 2011 rund 14 Mrd. €).

Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)

Unter Verwendung des Basel III-Kernkapitals beträgt die durchschnittliche Leverage Ratio aller Institute 2,0 % (Gruppe 1: 1,8 %; Gruppe 2: 3,3 %). 13 von 34 Instituten erreichen oder übertreffen bereits den Zielwert i.H.v. 3 %.

Unter der Annahme, dass die Institute ausreichend Kapital aufgebaut hätten, um eine Kernkapitalquote von 8,5 % zu erreichen, beträgt der zur Einhaltung der Leverage Ratio erforderliche zusätzliche Kapitalbedarf ca. 9 Mrd. € für Gruppe-1-Banken und ca. 2 Mrd. € für Gruppe-2-Banken. Gegenüber der Vorperiode entspricht dies einem Rückgang des Kapitalbedarfs der Gruppe 1 von ca. 4 Mrd. € (Gruppe 2: ca. 2 Mrd. €).

Liquiditätsstandards

Die Liquiditätsdeckungskennziffer (LCR) beträgt zum Stichtag 30. Juni 2011 für Gruppe-1-Institute im Mittel 68,4 %; die strukturelle Finanzierungskennziffer (NSFR) beträgt durchschnittlich 87,3 %. Auf Einzelinstitutsebene werden die Liquiditätsstandards von keinem Gruppe-1-Institut erfüllt. Insgesamt benötigt die Gruppe 1 zur Erfüllung der LCR liquide Aktiva in Höhe von 154 Mrd. € bzw. zur Erfüllung der NSFR stabile Refinanzierungsmittel in Höhe von 246 Mrd. €.

Im Mittel erfüllen auch die Gruppe-2-Banken die Mindestanforderung an die LCR bzw. NSFR nicht (LCR: 74,1 %, NSFR: 83,6 %). Auf Einzelinstitutsebene erfüllen nahezu die Hälfte der Gruppe-2-Institute die zukünftigen Liquiditätsstandards. Dabei stellen sich die Ergebnisse für die LCR in der Gruppe 2 im Vergleich zur Gruppe 1 wesentlich heterogener dar. Die NSFR wird von Sparkassen und Genossenschaftsbanken im Mittel bereits erfüllt, während vor allem für Zentral- und Spezialinstitute geringere Werte zu beobachten sind. Insgesamt weisen Gruppe-2-Institute einen Bedarf an liquiden Aktiva i.H.v. 26 Mrd. € (LCR) bzw. an stabilen Refinanzierungsmitteln i.H.v. 103 Mrd. € (NSFR) auf.

1 Allgemeine Anmerkungen

Die Gruppe der Notenbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsbehörden (Group of Governors and Heads of Supervision – GHOS), das Führungsgremium des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS), einigte sich auf ihrer Sitzung vom 12. September 2010 hinsichtlich der neuen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Die Auswirkungen der Eigenkapitalreformen und der neuen Liquiditätsstandards („Basel III“) werden seit Anfang 2011 auf halbjährlicher Basis vom BCBS auf Ebene seiner Mitgliedsländer beobachtet und analysiert („Basel III-Monitoring“). Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums führt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine ähnliche Studie durch, die bis zur Finalisierung der CRD IV auf dem Baseler Reformpaket basiert.

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Basel III-Monitoring zum Stichtag 30. Juni 2011 für deutsche Institute präsentiert. Die Studie analysiert im Rahmen von Basel III

- die geänderte Eigenkapitaldefinition;
- die eingeführte Verschuldungskennziffer („leverage ratio“);
- die eingeführten Liquiditätsstandards;
- den additiv zur Mindestquote für das harte Kernkapital eingeführten Kapitalerhaltungspuffer und
- die geänderte Berechnung von risikogewichteten Positionswerten („RWA“).

Die Studie soll dem BCBS sowie der EBA eine Beurteilung der neuen Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften ermöglichen. Die Regelungen wurden in den folgenden Dokumenten veröffentlicht:

- Revisions to the Basel II market risk framework² und Guidelines for computing capital for incremental risk in the trading book;³
- Enhancements to the Basel II framework⁴, welches die geänderten Risikogewichte für Wiederverbriefungen im Bankbuch beinhaltet;
- Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems⁵
- International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring.⁶
- Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement.⁷

² Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Revisions to the Basel II market risk framework*, Juli 2009.

³ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Guidelines for computing capital for incremental risk in the trading book*, Juli 2009.

⁴ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Enhancements to the Basel II framework*, Juli 2009.

⁵ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems*, Dezember 2010, überarbeitet Juni 2011 und die Pressemitteilung von 13. Januar 2011 hinsichtlich der Verlustausgleichsfähigkeit bei Ausfall der Bank.

⁶ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring*, Dezember 2010.

1.1 Teilnehmerkreis

Am Basel III-Monitoring nehmen insgesamt 34 deutsche Institute teil. Darunter befinden sich alle neun Gruppe-1-Institute. Die Institute der Gruppe 2 machen rund ein Viertel der europäischen Stichprobe dieser Bankengruppe aus und sind im internationalen Vergleich somit überdurchschnittlich vertreten. Die Ergebnisse für Gruppe 2 werden oftmals durch große Institute getrieben, die aufgrund mangelnder internationaler Aktivität nicht der Gruppe 1 zugeordnet sind. Deshalb wird die Gruppe 2 im Folgenden nochmals in große und kleine Institute, die z. B. Sparkassen und Genossenschaften einschließen, aufgeteilt (siehe Tabelle 2). Die Studie wurde zum Stichtag 30. Juni 2011 auf konsolidierter Ebene durchgeführt, das heißt zur Vermeidung von Doppelzählungen wurden in den Auswertungen keine Tochterunternehmen berücksichtigt.

Gruppe-1-Institute⁸	9
Großbanken	3
Landesbanken	6
Gruppe-2-Institute	25
Große Institute	6
Sparkassen	6
Genossenschaften	6
Sonstige	7

1.2 Methodik

Das Basel III-Monitoring basiert auf der Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III, d. h. Übergangsbestimmungen, wie die stufenweise Erhöhung der Kapitalabzüge oder Bestandsschutzvorschriften, bleiben unberücksichtigt. Verbunden mit einer Übergangsfrist bis Ende 2022 bieten diese den Banken die Möglichkeit, sich beispielsweise durch Gewinneinbehaltung, Kapitalaufnahme und/oder Portfolioumschichtung an das neue regulatorische Umfeld anzupassen. Weiterhin beruhen die in diesem Bericht dargestellten Kapital- bzw. Liquiditätsbedarfe zur Erfüllung der Basel III-Anforderungen auf der Annahme einer statischen Bilanz und können sich durch Gegensteuerungsmaßnahmen der Banken (z.B. Abbau von Risikoaktiva, Veränderung der Laufzeitenstruktur) verändern. Die Ergebnisse sind nicht zuletzt aus diesem Grund nur beschränkt mit Analysen der Kreditwirtschaft vergleichbar.

⁷ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement*, November 2011.

⁸ International tätige Institute mit einem Kernkapital unter Basel II von mehr als 3 Mrd. €.

Letztere basieren häufig auf Geschäftsprognosen und beziehen Managemententscheidungen in die Analyse ein, die die Auswirkungen von Basel III mildern sollen. Darüber hinaus werden in ihnen Schätzwerte verwendet, sofern die zur Berechnung notwendigen Daten nicht öffentlich zur Verfügung stehen.

Da unter Basel II kein hartes Kernkapital definiert ist, wird im Folgenden das unter Basel II unbegrenzt anrechenbare Kernkapital als „hartes Kernkapital unter Basel II“ definiert, um Vergleiche der Basel II- und Basel III-Regelungen zu ermöglichen.

Die Auswirkungen der neuen Regulierungsvorschläge werden im Folgenden grafisch mit Hilfe von Kastengrafiken (Boxplots) veranschaulicht. Die Grafiken zeigen den Median (dünne, rote Linie), das obere und untere Quartil (Box) sowie das 5 %- und das 95 %-Perzentil der zugrundeliegenden Verteilung für die jeweilige Bankengruppe. Die gewichteten Mittelwerte sind in den Grafiken mit einem „x“ symbolisiert und werden in diesem Bericht auf der Grundlage eines fiktiven Verbundinstituts berechnet. Das bedeutet, dass die in der jeweiligen Auswertung berücksichtigten Banken durch Aggregation ihrer institutsspezifischen Zahlen wie ein einzelnes „fusioniertes“ Institut behandelt werden. Als Folge gehen die Angaben der Institute gewichtet in die Analysen ein. Beispielsweise ergibt sich der Mittelwert der Kernkapitalquote als Summe der Kernkapitalbeträge aller Banken im Verhältnis zur Summe der risikogewichteten Positionswerte aller Banken. Die dicke, rote Linie zeigt die jeweilige regulatorische Mindestanforderung.

2 Gesamtauswirkungen von Basel III auf die Eigenkapitalquoten

Die Eigenkapitalquoten werden durch Basel III in zweierlei Hinsicht beeinflusst. Zum Einen stellt der neue Standard höhere Anforderungen an Qualität und Quantität des Eigenkapitals, zum Anderen wurden die Eigenkapitalanforderungen für verschiedene Positionen verschärft.

Die Baseler Rahmenvereinbarung sieht eine Übergangsperiode bis 2022 vor, in der die neuen Eigenkapitalstandards schrittweise vollständig umgesetzt werden. Wie bereits erwähnt, werden im Basel III-Monitoring die Auswirkungen der neuen Standards auf die Institute unter Annahme der vollständigen Implementierung von Basel III zum Stichtag 30. Juni 2011 analysiert.

Weiterhin ist der dargestellte Kapitalbedarf aufgrund einer unterschiedlichen Kapitaldefinition und Berechnung der risikogewichteten Aktiva sowie der Zeitwertbetrachtung von Forderungen gegenüber EWR-Staaten in der **Rekapitalisierungsumfrage** der Europäischen Bankenaufsicht („EBA“) nicht mit deren Ergebnissen vergleichbar.

Aufgrund des Stichtags 30. Juni 2011 für die Datenerhebung sind kapitalstärkende Maßnahmen infolge der Rekapitalisierungsumfrage der EBA im vorliegenden Bericht noch nicht enthalten.

Die Studie berücksichtigt keine Übergangsvorschriften. Den folgenden Analysen liegen daher die bei vollständiger Umsetzung von Basel III geltenden Mindestquoten für das Kapital in Höhe von 4,5 % (hartes Kernkapital), 6 % (Kernkapital) und 8 % (Gesamtkapital) zugrunde. Die neuen Regelungen definieren zudem einen Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 % der RWA, der aus hartem Kernkapital bestehen muss. Die Nichteinhaltung des Kapitalerhaltungspuffers hat Ausschüttungssperren zur Folge. Global systemrelevante Institute („G-SIFIs“) müssen zusätzlich aufgrund eines von der Aufsicht festgelegten, institutsspezifischen Kapitalaufschlags (zwischen 1 % und 2,5 % der RWA)⁹ mehr Eigenkapital vorhalten als andere Institute.

Generell sind Gruppe-1-Institute von den neuen Eigenkapitalstandards stärker betroffen als Gruppe-2-Institute (siehe Tabelle 3). Während beide Institutsgruppen im Mittel ähnliche Kapitalquoten nach Basel II aufweisen, sinken die Quoten der Gruppe 1 nach den Regeln von Basel III beträchtlich, für das Kernkapital unter die Mindestanforderung. Für Gruppe 1 entspricht die harte Kernkapitalquote nahezu der Kernkapitalquote, da viele der unter Basel II anrechenbaren Kernkapitalbestandteile unter Basel III weder als hartes Kernkapital noch als

⁹ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement*, November 2011.

sonstiges Kernkapital anerkannt werden. Sie können deshalb nur im Rahmen der Übergangsvorschriften als Kernkapital geltend gemacht werden.

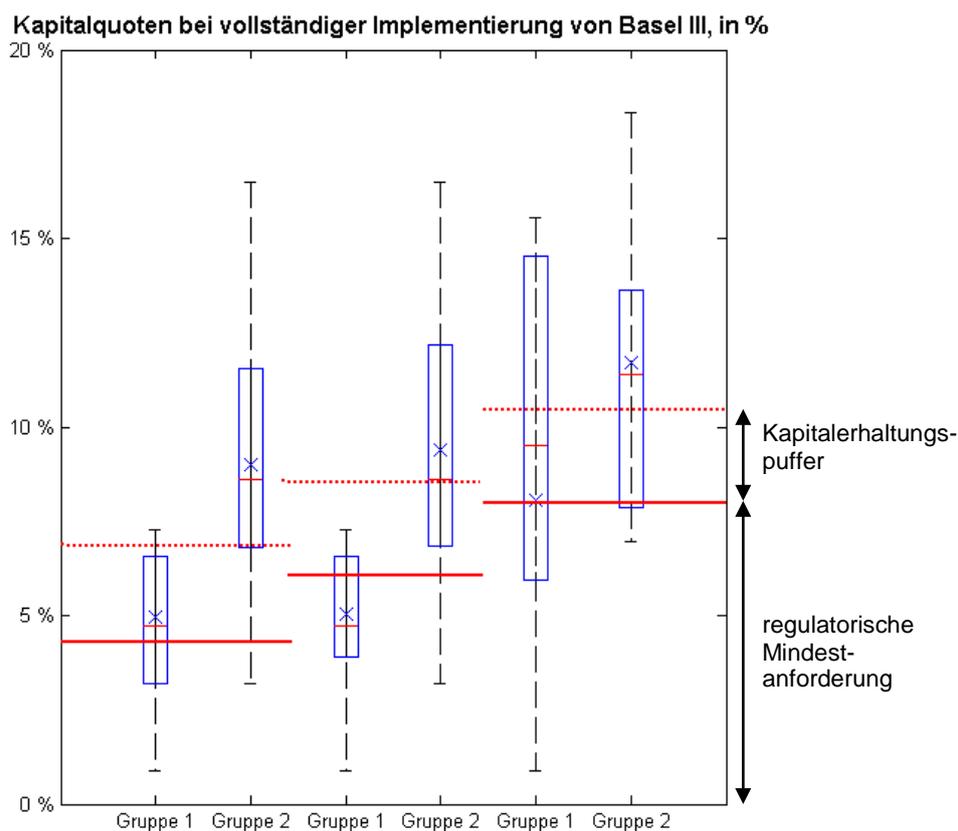
Tabelle 3						
Kapitalquoten bei vollständiger Implementierung von Basel III						
(nach Auslaufen der Übergangsregelungen), in %						
	Hartes Kernkapital		Kernkapital		Gesamtkapital	
	Aktuell	Basel III	Aktuell	Basel III	Aktuell	Basel III
Ø Gruppe 1 [9]	11,4	5,0	12,5	5,0	16,1	8,1
Ø Gruppe 2 [25]	11,7	9,0	12,9	9,4	16,4	11,7
Ø Große KI [6]	13,5	10,1	14,9	10,7	17,8	12,7
Ø ohne große KI [19]	8,3	6,6	9,1	6,7	13,8	9,5

Die teilnehmenden Gruppe-2-Institute erfüllen im Mittel bereits jetzt die neuen Eigenkapitalanforderungen. Vor allem große Gruppe-2-Institute müssen jedoch mit einem deutlichen Rückgang der Kapitalquoten unter Basel III rechnen. Auf Einzelinstitutsebene streuen die Kernkapitalquoten für die Gruppe 2 aufgrund z. T. deutlich unterschiedlicher Geschäftsmodelle, sprich einer großen Heterogenität der Institute, stärker als für die Gruppe 1 (siehe Abbildung 2). Bei den Gesamtkapitalquoten verhält es sich umgekehrt: Gruppe 1 zeigt große Unterschiede in der Anrechenbarkeit von Ergänzungskapital und somit eine große Streuung der Gesamtkapitalquoten.

Obwohl deutsche Institute die Eigenkapitalanforderungen unter Basel III im Mittel bereits erfüllen – eine Ausnahme stellt hier nur die Unterschreitung der Mindestanforderung für die Kernkapitalquote durch die Gruppe 1 dar – benötigen einzelne Institute zusätzliches Kapital, um die regulatorischen Mindestquoten zu erreichen.¹⁰ Zur Erfüllung der Mindestanforderung exklusive des Kapitalerhaltungspuffers benötigen die Gruppe-1-Institute 6,7 Mrd. € hartes Kernkapital, 19,0 Mrd. € Kernkapital und 33,0 Mrd. € Gesamtkapital (siehe Tabelle 4 und Abbildung 3). Bei der Gruppe 2 ergibt sich naturgemäß aufgrund ihrer geringeren Größe auch ein geringerer Kapitalbedarf, wobei große Gruppe-2-Institute lediglich zusätzliches Ergänzungskapital benötigen und der gesamte Bedarf an hartem Kernkapital und sonstigem Kernkapital auf kleinere Gruppe-2-Institute entfällt.

¹⁰ Die Angaben zum Kapitalbedarf bei hartem Kernkapital, Kernkapital und Gesamtkapital sind so dargestellt, dass immer der gesamte Kapitalbedarf gezeigt wird. Beispielsweise ist der Bedarf an Kernkapital so ausgestaltet, dass zuerst der Bedarf an hartem Kernkapital errechnet wird und dann der verbleibende Bedarf an sonstigem Kernkapital addiert wird. Die Differenz zum Bedarf an hartem Kernkapital ist somit das notwendige sonstige Kernkapital zur Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderung.

Abbildung 2



Berücksichtigt man zusätzlich die Eigenkapitalanforderung, die durch den Kapitalerhaltungspuffer (2,5 Prozentpunkte) und den Kapitalaufschlag für global systemrelevante Institute (zwischen 1,0 und 2,5 Prozentpunkte) gesetzt wird, erhöht sich der Kapitalbedarf für die Gruppe-1-Institute deutlich auf 48,9 Mrd. € hartes Kernkapital (Bedarf an Kern- und Gesamtkapital: 70,4 Mrd. € bzw. 84,3 Mrd. €). Mindestens 25 % dieses Kapitalbedarfs werden gemäß der von der EBA geprüften Rekapitalisierungspläne als Reaktion auf die im Herbst 2011 durchgeführte Rekapitalisierungsumfrage bereits bis zum 30. Juni dieses Jahres gedeckt sein. Gruppe-2-Institute sind in geringerem Ausmaß durch die zusätzlichen Kapitalanforderungen betroffen als die Gruppe 1, da sie im Vergleich zur Gruppe 1 zum Einen im Mittel höhere Quoten ausweisen und zum Anderen nicht durch den Zuschlag für G-SIFIs betroffen sind.

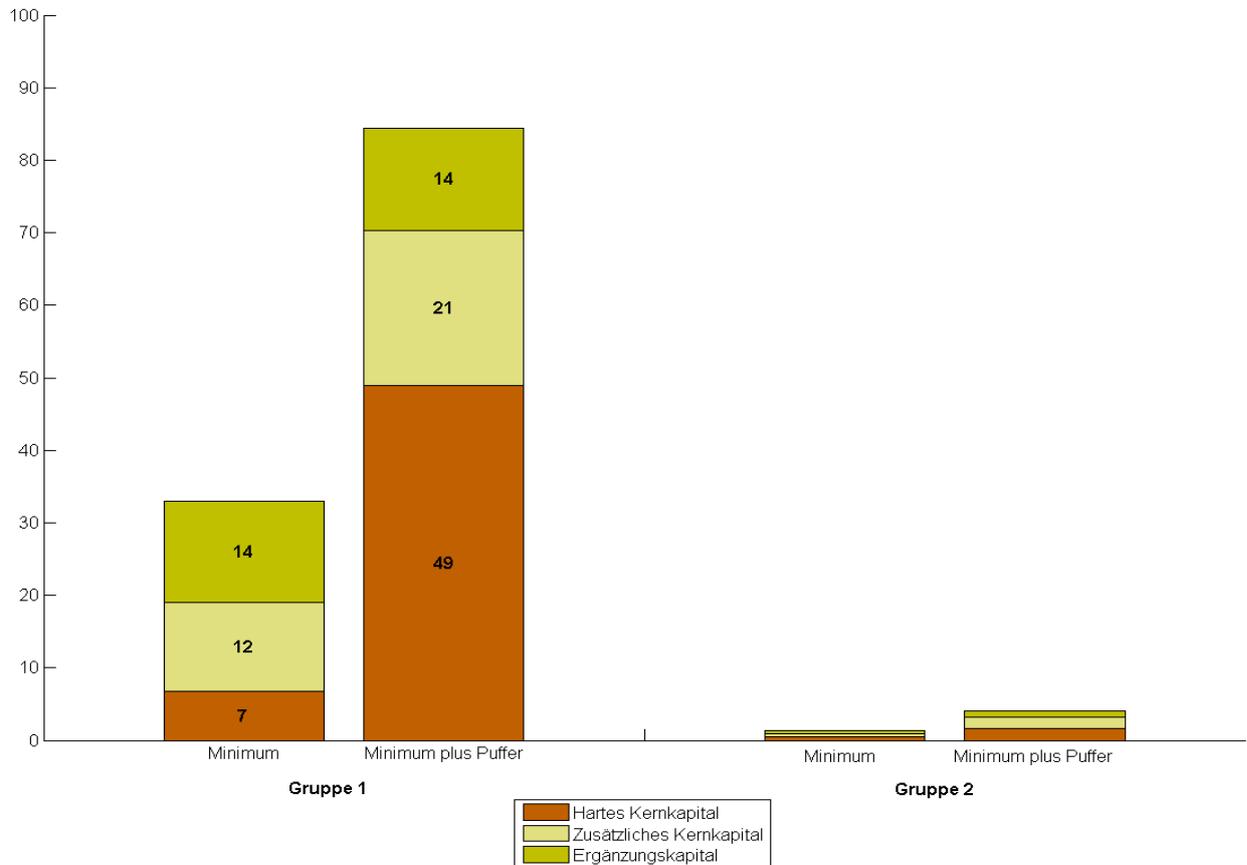
Die Aussagen zu den Kapitalquoten und dem Kapitalbedarf der Institute relativieren sich vor dem Hintergrund, dass den Instituten zahlreiche Möglichkeiten zur Erhöhung der Kapitalausstattung zur Verfügung stehen, beispielsweise durch Härtung anderer Kernkapitalkomponenten, vorhandene stille Reserven oder Gewinnthesaurierung (zum Vergleich: die Gewinne

nach Steuern vor Ausschüttung betragen für die teilnehmenden deutschen Gruppe-1-Institute im Zeitraum Juni 2010 bis Juni 2011 rund 14 Mrd. €).

Tabelle 4				
Kapitalbedarf (in Mrd. €) bei vollständiger Implementierung von Basel III (nach Auslaufen der Übergangsregelungen), Stichtag 30. Juni 2011				
	Gruppe 1	Gruppe 2		
		Gesamt	Große KI*	Ohne große KI
Anzahl an Banken	9	25	6	19
Mindestanforderung				
Hartes Kernkapital – 4.5 %	6,7	0,5	0,0	0,5
Kernkapital – 6.0 %	19,0	1,0	0,0	1,0
Gesamtkapital – 8.0 %	33,0	1,4	0,4	1,0
Mindestanforderung inkl. CCB**				
Hartes Kernkapital – 7.0 %	48,9	1,6	0,1	1,5
Kernkapital – 8.5 %	70,4	3,2	0,7	2,5
Gesamtkapital – 10.5 %	84,3	4,1	1,3	2,8
* Institute mit einem Kernkapital unter Basel II von mehr als 2 Mrd. €				
** CCB = Capital Conservation Buffer (Kapitalerhaltungspuffer). Zusätzlich Berücksichtigung des Kapitalaufschlags für global systemrelevante Institute („G-SIFIs“).				

Abbildung 3

Kapitalbedarf (in Mrd. €) , Gruppe 1 (links) und Gruppe 2 (rechts)



3 Eigenkapitaldefinition

Die neuen Eigenkapitalstandards wirken sich in mehrfacher Hinsicht auf das unter Basel III anrechenbare Kapital aus. Ein wichtiger Aspekt sind die enger gefassten Kriterien für die Anerkennung von Kapitalbestandteilen. Nur Eigenkapital höchster Qualität, das potentielle Verluste unter der Unternehmensfortführungsannahme (going concern) tragen kann, darf als Bestandteil des Kernkapitals angerechnet werden. Drittrangmittel, die bisher zur Absicherung von Marktrisiken berücksichtigt wurden, werden nicht mehr anerkannt. Darüber hinaus harmonisieren die neuen Eigenkapitalstandards die Kapitalabzüge auf internationaler Ebene. Das Spektrum der Abzugspositionen vom regulatorischen Kapital wurde erweitert, wobei der überwiegende Anteil der Abzüge künftig in voller Höhe beim harten Kernkapital in Anrechnung zu bringen ist. Ferner kommt es unter den neuen Eigenkapitalstandards auch zur Anwendung von Risikogewichten für bestimmte Forderungsbeträge, die gegenwärtig zumeist hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abgezogen werden. Die neue Eigenkapitaldefinition führt deshalb auch zu einer Änderung der risikogewichteten Positionswerte (siehe Abschnitt 4).

3.1 Änderung des anrechenbaren Kapitals

Beide Bankengruppen können die derzeitigen Kapitalbestandteile unter Basel III aufgrund der neuen Kapitaldefinition in deutlich geringerem Umfang regulatorisch anrechnen als unter Basel II (siehe Tabelle 5). Das harte Kernkapital bzw. das Kernkapital der Gruppe 1 gehen aufgrund der Kapitalabzüge und der Neudefinition durchschnittlich um 39 % bzw. 43 % zurück. Für die Gruppe 2 fällt der Rückgang mit im Mittel 14 % bzw. 18 % geringer aus. Da die Kapitalabzüge zukünftig nicht hälftig von Kernkapital und Ergänzungskapital, sondern überwiegend in voller Höhe von den harten Kapitalbestandteilen abzuziehen sind, sinkt das Gesamtkapital der Gruppe 1 in geringerem Ausmaß als das harte Kernkapital der jeweiligen Bankengruppe (-29 %). Institute in der Gruppe 2 verfügen in hohem Maße über Ergänzungskapital, das unter Basel III nicht mehr anrechenbar ist und zu einem deutlichen Rückgang des Gesamtkapitals führt (-20 %).

Tabelle 5			
Kapitalveränderungen aufgrund der neuen Kapitaldefinition, in %			
	Hartes Kernkapital	Kernkapital	Gesamtkapital
Ø Gruppe 1 [9]	-38,5	-43,4	-29,4
Ø Gruppe 2 [25]	-13,7	-18,3	-20,1
Ø Große KI [6]	-12,4	-16,3	-16,5
Ø ohne große KI [19]	-17,8	-24,1	-28,7

3.2 Einfluss der Kapitalabzüge auf das harte Kernkapital

Einen wesentlichen Einfluss auf den Rückgang des harten Kernkapitals haben verschiedene vom Kapital abzuziehende Positionen. Aktiva sind als Kapitalabzug zu berücksichtigen, wenn sie in Stresssituationen nicht realisiert werden können. Darunter fallen u. a. bilanzierte Firmenwerte („Goodwill“) und immaterielle Vermögensgegenstände. Nicht konsolidierte, direkte und indirekte Beteiligungen an Banken, Versicherungen und anderen Finanzinstituten („Finanzbeteiligungen“) mit einer Beteiligungsquote größer 10 % sowie Ansprüche aus latenten Steuern („DTA“) und Mortgage Servicing Rights („MSRs“) sind nur dann unmittelbar vom Kapital abzuziehen, wenn sie jeweils 10 % des harten Kernkapitals nach allen anderen Abzügen übersteigen. Andernfalls werden sie einer Sammelposition („15 %-Korb“) zugewiesen. Von dieser Sammelposition ist nur der Teil vom harten Kernkapital abzuziehen, der 15 % des harten Kernkapitals nach allen Abzügen übersteigt.

Tabelle 6									
Abzüge vom harten Kernkapital in % des gesamten harten Kernkapitals vor Abzügen									
	Gesamt	Goodwill	Immaterielles Vermögen	DTA*	Finanzbeteiligungen	MSRs	DTA über Schwellenwert	15% Korb**	Sonstige***
Ø Gruppe 1 [9]	-34,4	-10,7	-4,4	-4,4	-3,9	0,0	-3,5	-3,0	-4,6
Ø Gruppe 2 [25]	-22,0	-9,8	-0,9	-0,6	-7,7	0,0	-0,1	-0,1	-2,9
Ø Große KI [6]	-23,3	-12,6	-1,0	-0,6	-6,3	0,0	0,0	-0,1	-2,7
Ø ohne große KI [19]	-17,4	-0,0	-0,6	-0,3	-12,7	0,0	-0,3	0,0	-3,5

* Ansprüche aus latenten Steuern. ** Der Basket umfasst nicht konsolidierte Finanzbeteiligungen mit Beteiligungsquote \geq 10 %, bestimmte Ansprüche aus latenten Steuern sowie Mortgage Servicing Rights. Das harte Kernkapital darf zu höchstens 15 % aus Elementen des Basket bestehen. Übersteigende Beträge sind abzuziehen. *** Hierzu zählen: Wertberichtigungsfehlbetrag, Cash Flow Hedge Reserve, Gewinne aus nach Fair Value bewerteten Verbindlichkeiten, Gain on Sale von Verbriefungspositionen, Defined Pension Fund Assets, eigene Anteile im Bestand.

Für die Gruppe 1 betragen die Kapitalabzüge insgesamt etwa 34 % des harten Kernkapitals vor Abzügen (Bruttobetrag) (siehe Tabelle 6). Für Gruppe 2 ist der Anteil der Kapitalabzüge am Bruttobetrag des harten Kernkapitals deutlich geringer (22 %). Zwischen den beiden Bankengruppen bestehen auch große Unterschiede bezüglich der Relevanz einzelner Kapitalabzugspositionen.

Bei den Gruppe-1-Instituten treiben im Mittel insbesondere Kapitalabzüge für den Goodwill (-11 %) und für Ansprüche aus latenten Steuern (-8 %) die Änderung des harten Kernkapitals. Für die Gruppe 2 haben Abzüge für den Goodwill nur auf große Institute einen Einfluss (-13 %). Ansonsten sind für die Gruppe 2 im Wesentlichen Abzüge aufgrund von Finanzbeteiligungen ausschlaggebend (-8 %), insbesondere für kleine Institute.

4 Änderung der risikogewichteten Positionswerte

Die Rückgänge der Kapitalquoten bei Umsetzung von Basel III sind nicht nur auf die geänderten Eigenkapitalvorschriften, sondern auch auf neue Regelungen hinsichtlich der risikogewichteten Positionswerte (RWA) zurückzuführen, die folgende Bereiche betreffen:

- **Eigenkapitaldefinition:** Hierbei werden drei Effekte unterschieden. In der Spalte „50:50 Abzüge“ werden Positionen berücksichtigt, für die gegenwärtig ein hälftiger Abzug vom Kern- und Ergänzungskapital vorgenommen wird, die unter Basel III jedoch einer Risikogewichtung in Höhe von 1.250 % unterliegen. In der Spalte „Schwellenwerte“ sind die mit 250 % Risikogewicht versehenen Vermögenswerte der Sammelposition („15 %-Korb“) berücksichtigt, die aufgrund der Basketregelung (vgl. Basel III-Regelwerk Art. 87 u. 88, S. 26) nicht vom Eigenkapital abgezogen wurden, sowie die RWA für Finanzbeteiligungen mit einer Beteiligungsquote bis zu 10 %, die den zugehörigen Schwellenwert nicht überschreiten. Die sonstigen Positionen („Sonstige“) umfassen insbesondere Positionen, die aktuell ein Risikogewicht erhalten, zukünftig jedoch einem Kapitalabzug unterliegen.
- **Kontrahentenausfallrisiko:** Unter den neuen Eigenkapitalstandards gelten höhere Kapitalanforderungen für Kontrahentenrisiken sowie eine höhere Asset-Korrelation in der Risikogewichtsfunktion für Forderungsbeträge gegenüber bestimmten Finanzinstituten bei Anwendung eines Kreditrisikoansatzes, der auf internen Ratings beruht. Kapitalanforderungen für Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten (central counterparties – CCP) oder der Einfluss des gestressten Parameters für den effektiven erwarteten positiven Wiederbeschaffungswert (effective expected positive exposure – EEPE) werden hingegen nicht berücksichtigt.
- **Verbriefungen im Bankbuch:** Unter den neuen Eigenkapitalstandards wurden die Risikogewichte für Wiederverbriefungen und die Kreditkonversionsfaktoren für kurzfristige Liquiditätsfazilitäten für außerbilanzielle Zweckgesellschaften erhöht.
- **Handelsbuch:** In dieser Spalte werden die Auswirkungen der geänderten Kapitalanforderungen für das Marktrisiko dargestellt. Diese neuen Regeln werden häufig auch als „Basel II.5“ bezeichnet und sind mit der Umsetzung der Capital Requirements Directive III in deutsches Recht erstmalig zum 31.12.2011 von den Instituten anzuwenden. Zu den Neuerungen gehören unter anderem die Einführung des Krisen-Risikobetrages (Stressed VaR), die Kapitalanforderungen für das Ausfall- und Migrationsrisiko (incremental risk charge - IRC) und die neuen Regelungen zu Verbriefungen im Handelsbuch.

4.1 Gesamtänderung der RWA

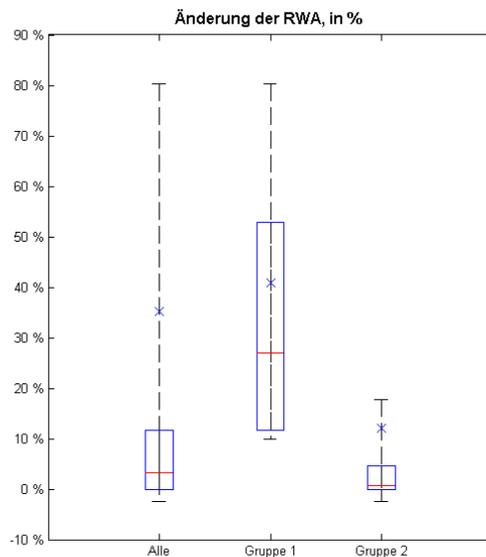
Insgesamt erhöhen sich die RWA der Gruppe-1-Institute im Mittel um 40,9 % (siehe Tabelle 7). Dieser Anstieg der RWA ist zu etwa gleichen Teilen durch die erhöhten Eigenkapitalanforderungen für Risiken im Handelsbuch (+13,0 %, siehe Abschnitt 4.2), die veränderte Eigenkapitaldefinition (+13,1 %) sowie die neuen Regeln zu Kontrahentenausfallrisiken getrieben (+13,8 %). Von letzteren entfallen auf die höhere Asset-Korrelation (Asset Value Correlation, AVC) lediglich 1,4 %, während die neuen Regelungen zur Berechnung der Kapitalanforderungen für Marktwertverluste (Credit Value Adjustments – CVA) einen Anstieg von 12,4 % verursachen, der in Abschnitt 4.3 näher betrachtet wird. Die veränderte Eigenkapitaldefinition führt hauptsächlich durch die Umstellung vom derzeitigen Kapitalabzug hin zur Risikogewichtung zu einem Anstieg der RWA.

Die RWA der Gruppe 2 steigen insgesamt mit im Mittel 12,1 % in deutlich geringerem Ausmaß. Insbesondere einige der großen Gruppe-2-Institute sind hier durch deutlich erhöhte Eigenkapitalanforderungen für Kontrahentenausfallrisiken betroffen, die den Anstieg der RWA für die Gruppe 2 größtenteils erklären.

Tabelle 7							
Veränderung der RWA relativ zu Basel II in %							
[Anzahl]	Gesamtveränderung	Eigenkapitaldefinition			Kontrahentenausfallrisiken	Verbriefungen im Anlagebuch	Handelsbuchrisiken
		50:50 Abzüge	Schwellenwert	Sonstige			
Ø Gruppe 1 [9]	40,9	12,9	2,5	-2,3	13,8	0,9	13,0
Ø Gruppe 2 [25]	12,1	1,1	1,8	-1,2	9,9	0,3	0,2
Ø Große KI [6]	16,9	1,6	2,2	-1,2	13,5	0,4	0,4
Ø ohne große KI [19]	3,2	0,1	1,0	-1,0	3,0	0,0	0,0

Während die RWA aufgrund der neuen Eigenkapitalanforderung für manche Gruppe-1-Institute beträchtlich steigen, sind andere Gruppe-1-Institute in deutlich geringerem Ausmaß betroffen (Abbildung 4). Für die Gruppe 2 sind die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die RWA homogener. Mit vermehrt steigenden RWA müssen, wie erwähnt, vor allem große Institute aufgrund der übernommenen Kontrahentenausfallrisiken rechnen.

Abbildung 4



4.2 Auswirkungen der geänderten Regeln für das Marktrisiko

Die neuen Eigenkapitalanforderungen für das Handelsbuch haben auf Gruppe-2-Institute nahezu keine Auswirkungen und betreffen vor allem die Gruppe 1, deren RWA um durchschnittlich 13,0 % steigen (Tabelle 8). Zum Einen trägt hierzu wesentlich der stressed Value at Risk (sVaR) bei, den Institute mit zugelassenem Marktrisikomodell ab Ende 2011 zusätzlich zum Value at Risk (VaR) berechnen müssen und der die Kapitalanforderungen im Mittel um 5,5 % erhöht. Zum Anderen steigen die Kapitalanforderungen für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko sowie für Verbriefungen im Handelsbuch im Mittel um 7,7 %, wofür vor allem die Kapitalanforderung für Verbriefungen außerhalb des Korrelationshandels (vgl. Spalte „SMM non-CTP“), die mittels Standardverfahren zu ermitteln ist, verantwortlich ist. Lediglich beim „Correlation trading“ dürfen noch interne Modelle zur Beurteilung des Ausfall- und Migrationsrisikos der Verbriefungen genutzt werden (comprehensive risk model, CRM). Auch die Kapitalanforderungen für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko („IRC“) steigen (2,8 %).

Tabelle 8
Anstieg der Kapitalanforderungen für das Handelsbuch relativ zu den
Gesamtkapitalanforderungen (in %)

[Anzahl]	Gesamt	Stressed VaR	SMM	IRC und Verbriefungen						Sonstige
				Gesamt	IRC	SMM non-CTP	Correlation Trading (CTP)		Prev. Charge	
							CRM	SMM		
Ø Gruppe 1 [9]	13,0	5,5	-0,1	7,7	2,8	3,6	1,1	0,5	-0,3	-0,0
Ø Gruppe 2 [25]	0,2	0,0	0,1	0,2	0,3	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1
Ø Große KI [6]	0,4	0,0	0,1	0,3	0,4	0,0	0,0	0,0	-0,1	0,0
Ø ohne große KI [19]	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

4.3 Kapitalanforderung für das Risiko der Anpassung der Kreditbewertung

Risiken aus kreditbezogenen Bewertungsanpassungen (Credit Valuation Adjustments - CVA) werden im Rahmen der Kapitalanforderungen für das Kontrahentenausfallrisiko abgesichert¹¹. Die CVA-Kapitalanforderung deckt Verluste aufgrund der Bonitätsverschlechterung von Kontrahenten ab. Institute wenden zur Berechnung der Kapitalanforderung eine standardisierte Methode an, soweit die Zulassung ihres internen Modells für das spezifische Risiko durch die Aufsichtsinstanz nicht die Anwendung der fortgeschrittenen Methode erlaubt.

Tabelle 9 zeigt den Einfluss dieser Kapitalanforderungen relativ zu den Kreditrisiko-RWA und relativ zu den Gesamt-RWA. Die CVA-Kapitalanforderung erhöht die gesamten RWA der Gruppe-1-Institute im Mittel um 12,4 %. Von den 25 Instituten der Gruppe 2 haben 13 Institute Angaben zu den Auswirkungen der neuen Kapitalanforderungen übermittelt. Im Mittel dieser Institute ist ein Anstieg der gesamten RWA um 3,7 % zu beobachten.

¹¹ Wie in Abschnitt 4.1 erwähnt, steigen die Kapitalanforderungen aufgrund der erhöhten Asset-Korrelation (AVC) nur unwesentlich und werden deshalb nicht gesondert ausgewertet.

Tabelle 9						
Änderung der RWA aufgrund der CVA-Eigenkapitalanforderung, in %						
[Anzahl]	CVA vs. Kreditrisiko-RWA	davon		CVA vs. Gesamt-RWA	davon	
		Stand. Methode	Fortg. Methode		Stand. Methode	Fortg. Methode
Ø Gruppe 1 [9]	14,6	4,4	10,3	12,4	3,7	8,7
Ø Gruppe 2 [12] ¹²	4,3	4,3	0,0	3,7	3,7	0,0

5 Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)

Die Basel III-Rahmenvereinbarung sieht die Einführung einer einfachen und transparenten Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“) als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen vor.

Zum besseren Verständnis dieses Abschnitts sei angemerkt, dass Banken mit einer relativ zum Eigenkapital **hohen** Verschuldung eine **geringe** Leverage Ratio aufweisen, da die Kennziffer als Quotient aus Kernkapital (Zähler) und Gesamtposition (Nenner) berechnet wird. Bei Banken mit einer relativ geringen Verschuldung zeigt die Kennziffer entsprechend einen höheren Wert an.

In die Analyse wurden neun Gruppe-1- sowie 25 Gruppe-2-Institute einbezogen. Die Ergebnisse werden unter Verwendung von zwei alternativen Definitionen des bankenaufsichtlichen Eigenkapitals präsentiert:

- Basel III-Kernkapital, welches das anrechenbare Kernkapital nach Ablauf aller Übergangsbestimmungen darstellt, sowie
- Basel II-Kernkapital, welches das nach der derzeit noch rechtsgültigen Basel II-Definition anrechenbare Kernkapital darstellt.

Die Ergebnisse können die Höhe des verfügbaren Eigenkapitals unterschätzen, da bei den Basel III-Kernkapitalbeträgen die bis in das Jahr 2021 reichenden Übergangsbestimmungen unberücksichtigt bleiben. Infolge dessen wird das Kernkapital stärker durch aufsichtliche Abzugspositionen reduziert, als dies in den Jahren der Übergangsperiode tatsächlich der Fall sein wird. Ferner werden alle Kernkapitalinstrumente, die die neuen Basel III-Qualitätsanforderungen zum Erhebungsstichtag (30. Juni 2011) nicht vollumfänglich erfüllt

¹² Die Daten eines Instituts wurden nicht berücksichtigt, da diese die Gesamtmittelwerte der Gruppe 2 stark verzerren (Ausreißer).

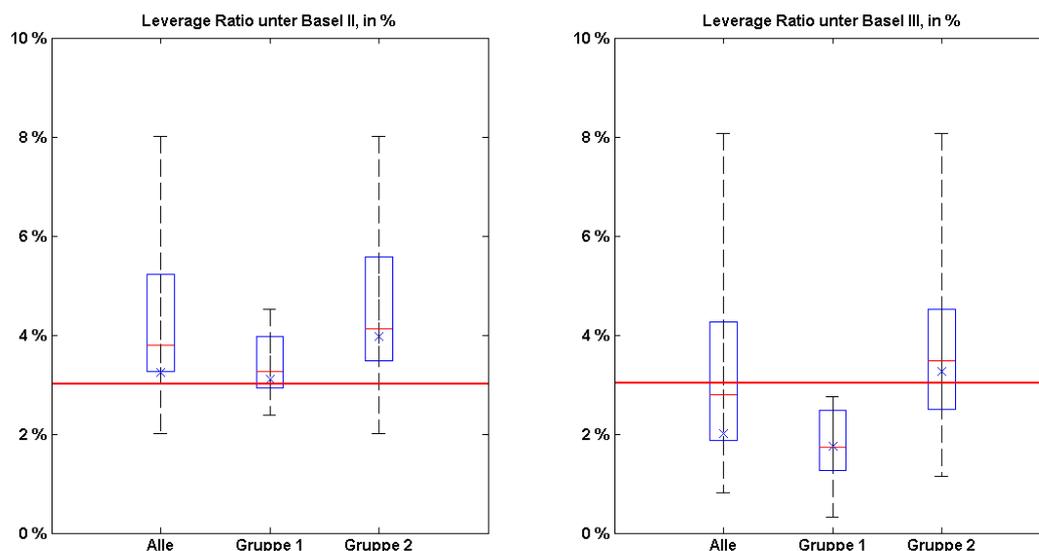
haben, aufgrund der Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III nicht angerechnet, obwohl auch hier in den nächsten Jahren Bestandsschutzregelungen gelten.

Unter Verwendung des Basel III-Kernkapitals beträgt die durchschnittliche Leverage Ratio aller 34 Institute 2,0 % (Gruppe 1: 1,8 %; Gruppe 2: 3,3 %). 13 Institute erreichen oder über-treffen bereits den Zielwert i.H.v. 3 %. Erwartungsgemäß liegen die Werte bei Berechnung auf Basis des Basel II-Kernkapitals auf einem höheren Niveau – die durchschnittliche Leverage Ratio aller 34 Institute beträgt dann 3,2 % (Gruppe 1: 3,1 %; Gruppe 2: 4,0 %).

Abbildung 5 verdeutlicht die Verteilung der Ergebnisse. Die horizontal verlaufende, rote Linie markiert den vorläufigen Zielwert der Leverage Ratio i.H.v. 3 %. Die roten Linien innerhalb der Kastengrafiken repräsentieren den Median der Verteilung, der gewogene Mittelwert als „x“ markiert. Weitere methodische Hintergrundinformationen können dem Abschnitt 1.2 ent-nommen werden.

Abbildung 5

Leverage Ratio unter Basel II und Basel III, in %



Die Leverage Ratio soll nicht zu einer Beeinträchtigung der positiven Anreizeffekte aus den risikobasierten Ansätzen führen. Daher ist die Interaktion der Leverage Ratio mit den risikobasierten Größen von besonderer Bedeutung. Tabelle 10 zeigt, wie die Leverage Ratio für die verschiedenen Institutsgruppen im Mittel ausfallen würde, wenn alle Banken ihr Eigenkapital mindestens auf ein Niveau angehoben hätten, welches, unter Berücksichtigung der Basel III-Eigenkapitalanforderungen, zur Erreichung der risikobasierten Mindestquoten ausreichen würde (6 % als Mindestkernkapitalquote sowie 8,5 % als um den Kapitalerhaltungspuffer ergänzte Anforderung für das Kernkapital). Desweiteren wird der verblei-

bende Bedarf an Kernkapital ausgewiesen, welcher unter diesen Bedingungen noch anfallen würde, damit alle Institute auch den vorläufigen 3 % Zielwert der Leverage Ratio erreichen. Einige Institute würden auch bei Einhaltung der risikobasierten Eigenkapitalanforderungen zusätzliches Kernkapital benötigen, um eine Leverage Ratio i.H.v. 3 % unter Basel III zu erreichen.

Tabelle 10				
Zusätzlich benötigtes Kernkapital aufgrund der Leverage Ratio				
(nach Erfüllung der Mindestkernkapitalquoten von 6 % bzw. 8,5 %)				
	Kernkapitalquote von 6%		Kernkapitalquote von 8,5% (inkl. Kapitalerhaltungspuffer)	
	Leverage Ratio	Kapitalbedarf (in Mrd. €)	Leverage Ratio	Kapitalbedarf (in Mrd. €)
Ø Gruppe 1 [9]	2,2	35,1	3,0	9,0
Ø Gruppe 2 [25]	3,4	3,1	3,6	2,1
Ø Große KI [6]	3,3	2,5	3,4	1,9
Ø ohne große KI [19]	3,5	0,6	4,3	0,2

6 Liquidität

Die Liquiditätsstandards umfassen die Liquiditätsdeckungskennziffer (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und die strukturelle Finanzierungskennziffer (Net Stable Funding Ratio, NSFR). Die LCR ist ab 2013 mit dem Inkrafttreten der EU-Verordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) verbindlich zu melden und wird zum 1. Januar 2015 als Mindeststandard eingeführt. Die CRR sieht eine monatliche Berichtspflicht auf Gruppen- und Einzelinstitutsebene vor. Die NSFR ist in der CRR bislang nicht spezifiziert, allerdings sind Komponenten der NSFR mindestens vierteljährlich zu berichten. Die Kalibrierungsvorgabe für die Liquiditätskennziffern beträgt jeweils 100 %. Beide Kennziffern stehen unter einem ausdrücklichen Überprüfungsvorbehalt.

6.1 Liquiditätsdeckungskennziffer („Liquidity Coverage Ratio“)

Die kurzfristige, stressbasierte Liquiditätsdeckungskennziffer definiert die Mindestanforderung an den Bestand an hochliquiden Aktiva („Liquiditätspuffer“) für einen Zeitraum von 30 Tagen. Der Liquiditätspuffer besteht aus der Summe aller Aktiva, die als zuverlässig marktfähig – und idealerweise zentralbankfähig – eingestuft werden, und soll den Nettozahlungsmittelabfluss abdecken, der sich innerhalb eines Monats unter der Annahme eines kombinierten idiosynkratischen und systemischen Stressszenarios ergibt. Die Kennzahl soll

also sicherstellen, dass eine Bank im Stressfall über ausreichend liquide Aktiva verfügt, um sich über einen kurzen Zeitraum einem möglichen Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen stellen zu können.

Tabelle 11 zeigt die Haupttreiber der Zahlungsmittelabflüsse und -zuflüsse, die sich unter dem schweren Stressszenario ergeben. Für die Gruppe 1 sind dies vor allem Refinanzierungsgeschäfte am Interbankenmarkt. Die Gruppe-2-Institute refinanzieren sich zu großen Teilen über Privatkundeneinlagen und profitieren von den im Vergleich niedrigen Abzugsquoten, die diesen Mitteln beigemessen werden. Die Zahlungsmittelabflüsse müssen zu mindestens 25 % mit liquiden Aktiva unterlegt werden, können jedoch zu maximal 75 % auch durch Zuflüsse gedeckt werden. Zahlungsmittelzuflüsse werden nicht nur durch die Annahmen des Stressszenarios begrenzt, sondern auch durch die Annahme von Prolongationsraten für Zuflüsse aus nicht leistungsgestörten Kreditforderungen. Die LCR stellt hierdurch nicht nur sicher, dass die Institute ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können, sondern auch, dass Institute im Stressfall auch ihre Geschäftstätigkeit aufrecht erhalten können, d. h. dass zufließende Mittel im Rahmen von Neugeschäft teilweise wieder abfließen.

Tabelle 11		
LCR Zahlungsabflüsse und -zuflüsse (<u>nach</u> Gewichtung) im Verhältnis zur Bilanzsumme, in %		
Kategorie	Gruppe 1	Gruppe 2
Zahlungsmittelabflüsse (Gewichtung in %*)		
Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen (0 / 5 / 10)	0,9 %	1,1 %
Unbesicherte, von Nichtfinanzunternehmen bereitgestellte Finanzmittel (5 / 25 / 75)	5,0 %	3,2 %
Unbesicherte, von Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen bereitgestellte Mittel (5 / 25 / 75)	3,0 %	1,1 %
Unbesicherte, von Finanzunternehmen und sonstigen juristischen Personen bereitgestellte Mittel (25 / 100)	13,6 %	6,6 %
Sonstige unbesicherte Großkundenmittel inkl. von der Bank begebene Notes, Anleihen und sonstigen Schuldtitel (100)	2,2 %	1,3 %
Besicherte Finanzierungsgeschäfte (0 / 15 / 25 / 100)	6,8 %	4,3 %
Sicherheiten, Verbriefungen und eigene Verbindlichkeiten (0 / 20 / 100)	0,9 %	1,1 %
Nicht beanspruchter Teil fest zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilitäten (0 / 5 / 10 / 100)	5,9 %	0,8 %
Sonstige vertragliche Zahlungsabflüsse inkl. Nettoverbindlichkeiten aus Derivatgeschäften (0 / 100)	0,9 %	0,6 %
Gesamte Zahlungsmittelabflüsse**	39,3 %	20,1 %
Zahlungsmittelzuflüsse...		
Finanzunternehmen (0 / 15 / 100)	6,4 %	5,7 %
Privatkunden, Kleinunternehmen, Nichtfinanzunternehmen sowie sonstige juristische Personen (50)	3,1 %	1,4 %
Besicherte Finanzierungsgeschäfte (0 / 15 / 100)	3,7 %	1,7 %
Sonstige vertragliche Mittelzuflüsse inkl. Nettoforderung aus Derivatgeschäften (100)	0,1 %	0,0 %
Gesamte Zahlungsmittelzuflüsse**	13,2 %	8,8 %
* Mehrfachnennungen bei unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren für die der Sammelposition zugrundeliegenden Einzelpositionen.		
** Kann leichte Rundungsdifferenzen enthalten.		

Liquide Aktiva werden im Rahmen der LCR in Aktiva der Stufe 1 und der Stufe 2 unterteilt. Deutsche Institute halten im Mittel zum Großteil liquide Aktiva der Stufe 1 (siehe Abbildung 6). Im Liquiditätspuffer sind diese Aktiva der höchsten Stufe in vollem Umfang anrechenbar, während auf Aktiva der Stufe 2 ein Abschlag von 15 % auf den Marktwert vorgenommen wird. Zudem dürfen maximal 40 % des Liquiditätspuffers aus Aktiva der Stufe 2 bestehen.

Abbildung 6
Zusammensetzung liquider Aktiva (alle Banken)

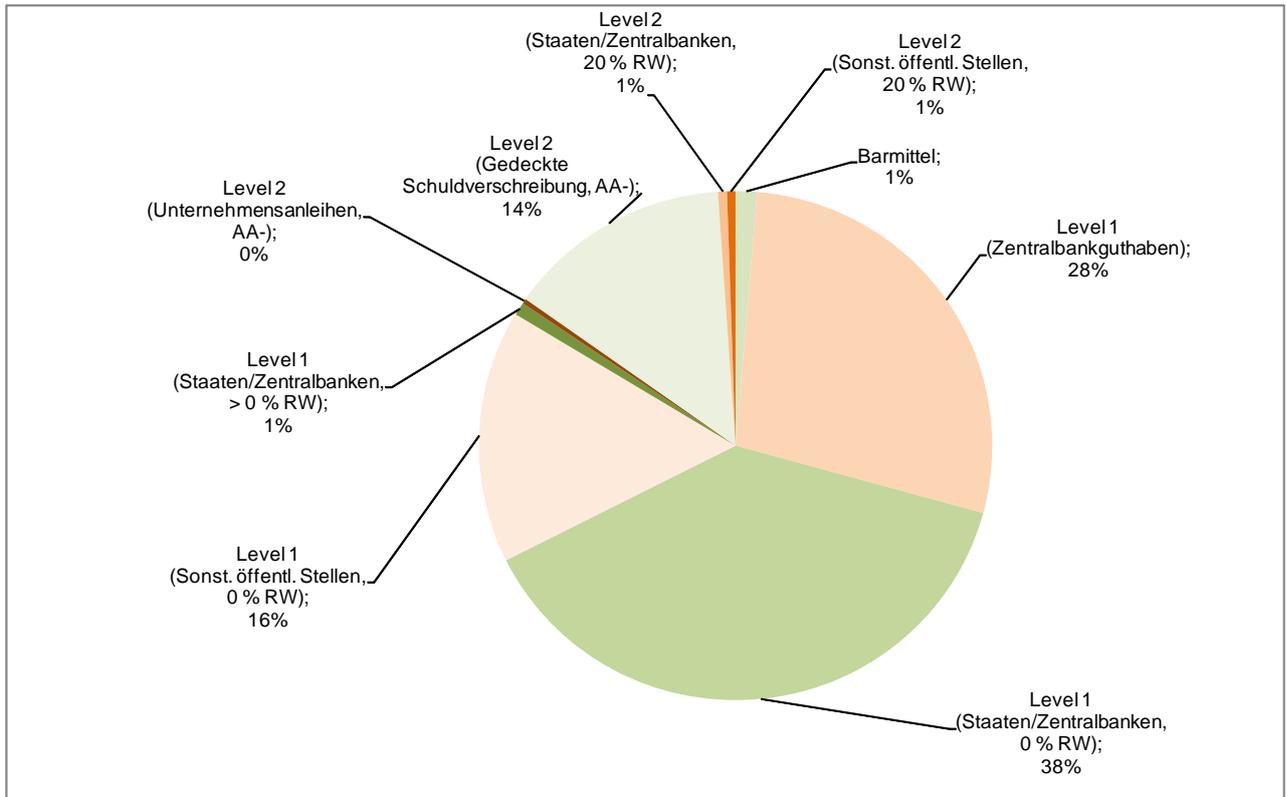
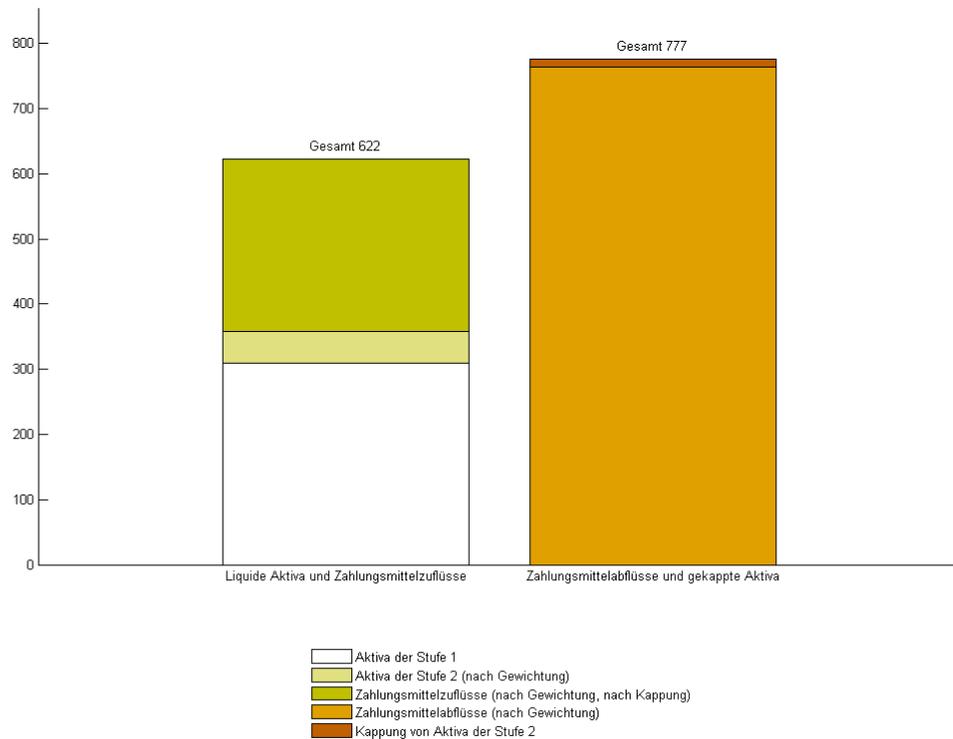


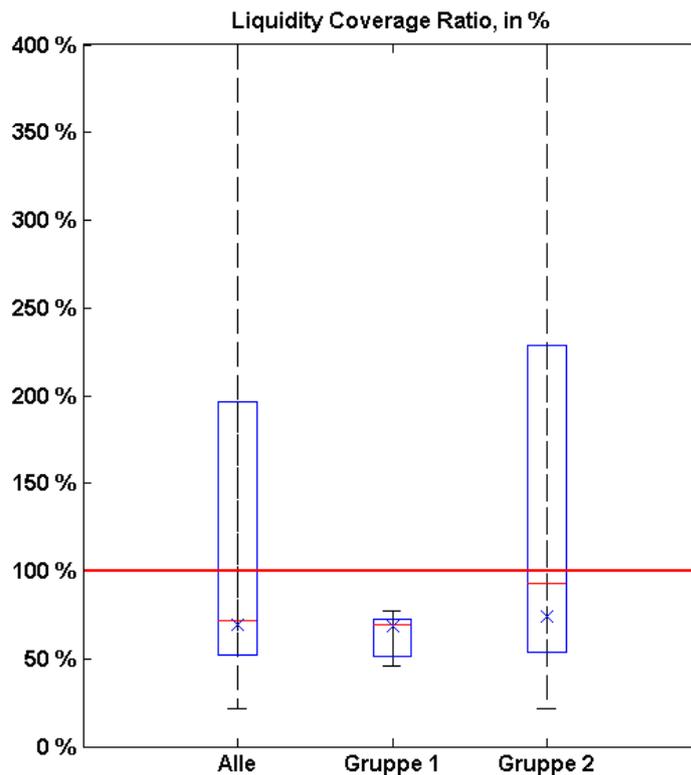
Abbildung 7

Vergleich liquider Aktiva und Zahlungsmittelzuflüssen mit Zahlungsmittelabflüssen sowie gekappten Aktiva der Stufe 2 (in Mrd. €, alle Banken)



Auf deutsche Institute hat die Kappungsregel auf Aktiva der Stufe 2 aufgrund des hohen Anteils von liquiden Aktiva der Stufe 1 kaum Auswirkungen, wie Abbildung 7 veranschaulicht. Die Grafik stellt liquide Aktiva und Zahlungsmittelzuflüsse den Mittelabflüssen und nicht anrechenbaren Stufe-2-Aktiva gegenüber und verdeutlicht auf diesem Wege auch, dass die von deutschen Instituten gehaltenen liquiden Aktiva und die Mittelzuflüsse nicht ausreichen, um die Mittelabflüsse abzudecken. Folglich erfüllen deutsche Institute die LCR im Mittel bislang nicht. Auch auf Einzelinstitutsebene erreicht bisher keines der Gruppe-1-Institute die Mindestanforderung für die LCR (siehe Abbildung 8). Im Mittel liegt die Kennziffer für Gruppe-1-Institute bei 68 %. Hingegen erfüllt nahezu die Hälfte der untersuchten Gruppe-2-Institute den geforderten Mindestwert von 100 % für die LCR. Vor allem große Gruppe-2-Institute treiben den Mittelwert von 74 % für diese Institutsgruppe.

Abbildung 8



Um die Mindestanforderung an die LCR zu erreichen, benötigen deutsche Institute zusätzliche liquide Aktiva in Höhe von 180 Mrd. € (Gruppe 1: 154 Mrd. €, Gruppe 2: 26 Mrd. €). Institute, welche die Liquiditätsdeckungskennziffer bisher nicht erfüllen, können die 100 %-Mindestwerte für die LCR bis 2015 erreichen, indem sie z. B. Geschäftstätigkeiten einschränken, die von kurzfristigen Liquiditätsschocks am stärksten betroffen wären. Weitere Möglichkeiten zur Anpassung an die LCR bestehen für die Institute durch die vermehrte Nutzung von Refinanzierungsmitteln mit einer Fälligkeit von mehr als 30 Tagen oder indem vermehrt liquide Aktiva gehalten werden.

6.2 Strukturelle Finanzierungskennziffer („Net Stable Funding Ratio“)

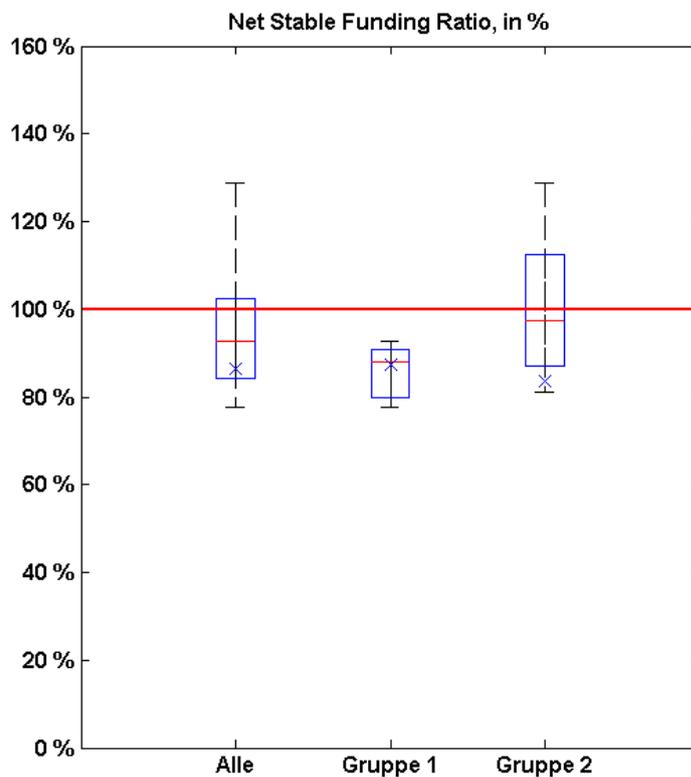
Die mittelfristige Finanzierungskennziffer (NSFR) ist eine bilanzbasierte Kennzahl, die vorhandene Refinanzierungsmittel (available stable funding, ASF) den zu refinanzierenden Aktiva (required stable funding, RSF) gegenüberstellt. Die verfügbare (erforderliche) stabile Refinanzierung ergibt sich durch Gewichtung der Passiva (bzw. Aktiva) eines Instituts. Die NSFR schafft hierdurch Anreize, Aktiva mittels langfristiger, weniger volatiler Passiva zu finanzieren.

Derzeit erreicht kein Gruppe-1-Institut, jedoch nahezu die Hälfte der Gruppe-2-Institute eine NSFR in Höhe von 100 % (siehe Abbildung 9). Die NSFR liegt im Mittel bei 87 % (Gruppe 1)

bzw. 84 % (Gruppe 2). Auf Einzelinstitutsebene zeigt sich die NSFR deutlich homogener als die LCR.

Um die Mindestanforderung an die NSFR zu erreichen, benötigen die teilnehmenden deutschen Institute zusätzliche stabile Refinanzierungsmittel in Höhe von ca. 348 Mrd. € (Gruppe 1: 245,7 Mrd. €, Gruppe 2: 102,5 Mrd. €). Dieser Fehlbetrag ist nicht additiv zu jenem der LCR zu verstehen, da beispielsweise eine Verringerung des Bedarfs an liquiden Aktiva auch zu einer Verringerung des Bedarfs an stabilen Refinanzierungsmitteln führen kann. Institute, welche die NSFR bisher nicht erfüllen, können bis 2018 die Mindestanforderung erreichen, indem sie beispielsweise die Fälligkeit ihrer Refinanzierungsmittel erhöhen, die Fristentransformation verringern oder Geschäftstätigkeiten einschränken, die in Stresszeiten besonderen Liquiditätsrisiken ausgesetzt sind.

Abbildung 9



Anhang: Ergebnisse nach Bankengruppen und internationaler Vergleich

Tabelle 12 Annahme: Basel III-Vollumsetzung (Regularien per 2022), Stichtag Ende Juni 2011, Angaben in Prozent							
	Harte Kern- kapital- quote	Kern- kapital- quote	Gesamt- kapital- quote	Δ RWA vs. Ba- sel II	Lev. Ratio	LCR	NSFR
Ø DE Gruppe 1	5,0	5,0	8,1	40,9	1,8	68	87
Ø EU Gruppe 1	6,5	6,7	7,8	21,2	2,7	71	89
Ø Basel Gruppe 1	7,1	7,4	8,6	19,4	3,4	90	94
Ø DE Gruppe 2	9,0	9,4	11,7	12,1	3,3	74	84
Ø Große Institute [6]	10,1	10,7	12,7	16,9	3,3	73	80
Ø Sparkassen [6]	5,2	5,2	8,4	4,3	2,7	88	101
Ø Genossenschaften [6]	8,3	8,3	8,4	0,5	4,1	120	111
Ø Sonstige [7]	7,6	7,6	10,6	2,7	3,2	66	92
Ø EU Gruppe 2	6,8	7,4	9,4	6,9	3,4	70	90
Ø Basel Gruppe 2	8,3	8,6	10,6	6,3	4,2	83	94